

DRINGLICHKEITSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.:
045/2013/1

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Ausbaubeschluss für den zentralen Omnibusbahnhof Schwelm Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW		
Datum 06.05.13	Geschäftszeichen StEB/Le	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) 01 Bewilligungsbescheid, 13 Seiten 02 Kostenübersicht ZOB 03 Ausführungsplan Tiefbau 04 Kostenschätzung Tiefbau, 8 Seiten 05 Aktualisierung Kostenschätzung, 1 Seite 06 Angleichungsflächen 07 Isometrie Überdachungen 1 08 Isometrie Überdachungen 2 09 Isometrie Überdachungen 3 10 ZOB Überdachung Kosten nach 276-1 11 Bauzeitenplan
Federführender Fachbereich: Stadtentwicklungsbüro		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	20.06.2013	Entscheidung

Beschlussvorschlag für den Bürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied:

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Arbeiten zur Errichtung des zentralen Omnibusbahnhofes Schwelm am Bahnhofsvorplatz beauftragt. Grundlage der Ausführung sind die in der Vorlage 015/2013/1 sowie die in dieser Vorlage dargestellten Planungen.

Datum: _____

Jochen Stobbe
Bürgermeister

Ratsmitglied

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat der Stadt Schwelm genehmigt die vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied am _____ getroffene Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zum Ausbaubeschluss für den zentralen Omnibusbahnhof Schwelm.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Aus- und Umbau des Zentralen Omnibusbahnhofes wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Planungen und Kostenberechnungen durchzuführen und dem Rat der Stadt den abschließenden Durchführungsbeschluss in Form einer Dringlichkeitsentscheidung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Im Hinblick auf diesen Beschluss ist folgendes festzuhalten:

- Die aus dem Jahre 2011 stammende Kostenschätzung für die Tiefbauarbeiten wurde überprüft und in ihrer Gültigkeit aktualisiert.
- Die dem o.g. Beschluss zugrundeliegenden Planungen wurden dieser Vorlage beigefügt.
- Die Kostenschätzung für die Überdachung wurden entsprechend der Din 276 überarbeitet und angeglichen.
- Folgekosten sind für den tiefbaulichen Teil der Maßnahme nicht festzustellen.
- Folgekosten für den hochbaulichen Teil der Maßnahme sind gering und bestehen in den Kosten für den Betrieb der zusätzlichen Beleuchtung der Überdachungen. Diese Mehrkosten betragen etwa 4.500€ / Jahr.

Nach der Neuaufstellung bzw. der Aktualisierung der Kostenaufstellungen, die dieser Vorlage als Anlagen beigefügt sind, kann die Dringlichkeitsentscheidung erfolgen.

Der Bürgermeister
gez. Stobbe